

## Entscheidungsbesprechung

### Anforderungen an eine ordnungsgemäße Durchführung des Selbstleseverfahrens

**1. Das Selbstleseverfahren ist auch dann ordnungsgemäß durchgeführt, wenn die Richter vom Wortlaut der Urkunden bereits vor der Anordnung des Selbstleseverfahrens, etwa bei der Prüfung der Eröffnungsentscheidung, Kenntnis genommen haben und Anordnung und Feststellung seiner Durchführung unmittelbar aufeinander folgen.**

**2. Das Protokoll muss die Kenntnisnahme des Gerichts vom Wortlaut der Schriftstücke ausweisen; die Feststellung der Gelegenheit zur Kenntnisnahme reicht nicht aus. (Leitsätze d. Verf.)**

StPO § 249 Abs. 2

BGH, Beschl. v. 10.1.2012 – 1 StR 587/11 (LG Regensburg)<sup>1</sup>

#### I. Einführung

In den letzten drei Jahren hat sich der Bundesgerichtshof vermehrt mit dem von Teilen der Literatur seit seiner Einführung stark kritisierten<sup>2</sup> Selbstleseverfahren gem. § 249 Abs. 2 StPO befasst. Die Entscheidungen betreffen zumeist die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Protokollierung<sup>3</sup>, deren Sinn und Zweck sowie deren Beweiskraft.<sup>4</sup> Zu den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Durchführung des Selbstleseverfahrens hatte sich der Bundesgerichtshof bisher nur sehr vereinzelt geäußert. So hat er gemäß dem Wortlaut des § 249 Abs. 2 S. 1 StPO darauf hingewiesen, dass nicht nur die Berufsrichter, sondern auch die Schöffen vom Wortlaut der Urkunden Kenntnis genommen haben müssen,<sup>5</sup> und entschieden, dass die Durchführung des Selbstleseverfahrens auch bei

einem des Lesens unkundigen Angeklagten zulässig ist, wenn ihm die Kenntnisnahme ermöglicht wird oder er auf sie verzichtet.<sup>6</sup> Soweit es um die hier angesprochene Frage nach dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme vom Wortlaut der Urkunden durch die Richter geht, hat der 4. Strafsenat in seiner Entscheidung v. 23.3.2003 die Zulässigkeit einer zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erfolgten Selbstlektüre ohne Begründung vorausgesetzt.<sup>7</sup> In seiner Entscheidung v. 10.1.2012 bezieht der 1. Strafsenat dazu nunmehr ausdrücklich Stellung.

#### II. Entscheidung

Das Landgericht Regensburg hatte den Angeklagten wegen schwerer räuberischer Erpressung verurteilt und sich dabei auf Gesprächsprotokolle einer Telekommunikationsüberwachung gestützt.<sup>8</sup> Über diese hatte das Gericht laut Hauptverhandlungsprotokoll das Selbstleseverfahren gem. § 249 Abs. 2 StPO wie folgt angeordnet: „Die im Sonderband TKÜ-Band enthaltenen Gesprächsprotokolle werden im Selbstleseverfahren eingeführt, das Gericht hatte Gelegenheit, hiervon Kenntnis zu nehmen, alle übrigen Verfahrensbeteiligten hatten ebenfalls Gelegenheit dazu.“<sup>9</sup> Der Bundesgerichtshof gab der Inbegriffsrüge des Angeklagten statt, da zu Protokoll nicht die tatsächliche Kenntnisnahme durch das Gericht, sondern nur die Gelegenheit dazu festgestellt worden sei und ein Beruhen des Urteils auf diesem jedenfalls dem Protokoll nach gegebenen Fehler nicht ausgeschlossen werden könne.<sup>10</sup> Zuvor konstatiert er jedoch, dass bei bereits vorangegangener Lektüre die Anordnung des Selbstleseverfahrens und die Feststellung seiner Durchführung zeitlich unmittelbar aufeinander folgen können. Es sei ohne Bedeutung, ob die Richter vor oder nach der Anordnung oder gar vor der Hauptverhandlung vom Wortlaut der Urkunden Kenntnis genommen hätten. So reiche auch die Lektüre bei Prüfung der Eröffnungsentscheidung.<sup>11</sup>

#### III. Bewertung der Entscheidung

In der Literatur findet sich keine eindeutige Stellungnahme, ob eine solche Lektüre im Zwischenverfahren den Anforderungen an die Kenntnisnahme vom Urkundeninhalt gem. § 249 Abs. 2 StPO genügt. Überwiegend anerkannt ist aber, dass sie der Hauptverhandlung grundsätzlich vorgelagert sein kann. So wird etwa – in Einklang mit der vorgenannten Rechtsprechung des 4. Senats – die Lektüre von Vorsitzendem und Berichterstatter zur Terminvorbereitung als ausreichend erachtet.<sup>12</sup> Teilweise findet sich auch die zurückhaltendere

<sup>1</sup> Die Entscheidung ist abrufbar unter:

[www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de).

<sup>2</sup> So etwa *Dahs*, NJW 1995, 553 (554 f.); *Geppert*, Der Grundsatz der Unmittelbarkeit im deutschen Strafverfahren, 1979, S. 191, insbes. S. 193: „ein (partieller) Rückfall in Zeiten von Geheimverfahren und Geheimjustiz“; *Kempf*, StV 1987, 215 (221); *Peters*, Strafprozeß, 4. Aufl. 1985, S. 323; *Krahl*, GA 1998, 327 (333); *Scheffler*, Die überlange Dauer von Strafverfahren, 1991, S. 63 f.; dagegen sieht v. *Heintschel-Heinegg*, in: von Heintschel-Heinegg/Stöckel (Hrsg.), KMR, Kommentar zur Strafprozessordnung, 58. Lfg., Stand: August 2010, § 249 Rn. 38, darin „einen rechtsstaatlich vertretbaren Kompromiss“; zustimmend *Frister*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 5, 4. Aufl. 2011, § 249 Rn. 56; *Mosbacher*, in: Erb u.a. (Hrsg.), Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 6/1, 26. Aufl. 2010, § 249 Rn. 56.

<sup>3</sup> So etwa BGHSt 55, 31; 54, 37; BGH NStZ 2011, 533; BGH StV 2011, 267; BGH wistra 2010, 31; BGH StV 2010, 226.

<sup>4</sup> BGH NStZ-RR 2011, 20; BGH NStZ 2010, 712.

<sup>5</sup> BGH NStZ 2001, 161.

<sup>6</sup> BGH NStZ 2011, 300.

<sup>7</sup> BGH NStZ 2006, 512 stellt lediglich fest, dass auch eine solch „vorgezogene“ Kenntnisnahme zu protokollieren sei.

<sup>8</sup> BGH, Beschl. v. 10.1.2012 – 1 StR 587/11, Rn. 10 ff.

<sup>9</sup> BGH, Beschl. v. 10.1.2012 – 1 StR 587/11, Rn. 2.

<sup>10</sup> BGH, Beschl. v. 10.1.2012 – 1 StR 587/11, Rn. 8 ff.

<sup>11</sup> BGH, Beschl. v. 10.1.2012 – 1 StR 587/11, Rn. 5 f.

<sup>12</sup> *Diemer*, in: Hannich (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 6. Aufl. 2008, § 249 Rn. 36; *Ganter*, in: Graf (Hrsg.), Strafprozessordnung, 2010, § 240 Rn. 24; v. *Heintschel-Heinegg* (Fn. 2), § 249 Rn. 14; *Meyer-Gößner*,

Formulierung, eine der Vernehmung des Angeklagten<sup>13</sup> oder der Verlesung des Anklagesatzes<sup>14</sup> vorausgehende Lektüre sei möglich. Vereinzelt geblieben ist hingegen ein Ansatz, wonach die Selbstlektüre der Anordnung nachfolgen soll und auch die Möglichkeit, den Schöffen die Lektüre noch vor Verlesung des Anklagesatzes zu ermöglichen, abzulehnen sei, da das Gesetz grundsätzlich nicht von einem Akteneinsichtsrecht der Schöffen ausgehe und eine Ausnahme davon einer vorherigen gerichtlichen Entscheidung unter Wahrung der Widerspruchsmöglichkeit bedürfe.<sup>15</sup> Dies hätte zur Folge, dass Anordnung des Selbstleseverfahrens und Feststellung seiner Durchführung entgegen der Auffassung des *1. Senats* nicht zusammenfallen können.

### 1. Gefahr einer unzuverlässigen Tatsachenfeststellung

Die Lektüre im Rahmen des Selbstleseverfahrens ist Teil der Beweisaufnahme<sup>16</sup> und muss daher deren Anforderungen an Ordnungsgemäßheit und Zuverlässigkeit der Tatsachenfeststellung genügen. Die Richter sind zu einer umfassenden Aufklärung (§ 244 Abs. 2 StPO) und erschöpfenden Beweiswürdigung<sup>17</sup> verpflichtet. Anknüpfend an die zuletzt genannte Auffassung könnte aber zu bezweifeln sein, ob sie diesen Pflichten bei einer Lektüre vor Festlegung auf das Selbstleseverfahren genügen.

Werden die Urkunden in der Hauptverhandlung verlesen oder folgt die Selbstlektüre auf ihre Anordnung, so sind sich die Verfahrensbeteiligten der Beweisaufnahme bewusst und die Richter ihrer vorgenannten Pflichten gewahr. Bei einer Lektüre, die nicht mit dem Ziel der Beweisaufnahme erfolgt, wird sich das Augenmerk auf andere Aspekte richten. So wird sich der Vorsitzende bei der Terminsvorbereitung fragen, welche Beweismittel überhaupt heranzuziehen sind, wie die Verhandlung zu strukturieren ist und welche Stellen aus dem umfangreichen Urkundenmaterial sich zum Vorhalt eignen könnten. Erst nach Kenntnisnahme vom Urkundeninhalt kann er entscheiden, ob und in welchem Umfang die Urkunden tatsächlich in den Prozess eingeführt werden sollen und ob sich daher das Selbstleseverfahren anbietet, weil es auf den konkreten Wortlaut nicht ankommt.<sup>18</sup> Es dürfte auch ein anderer Sorgfaltsmaßstab zugrunde gelegt werden, wenn darauf vertraut wird, dass es noch zur Verlesung in der

Hauptverhandlung kommen wird. Die Lektüre gar im Zwischenverfahren orientiert sich an einem gänzlich anderen Maßstab als im Hauptverfahren. Was noch eine Verurteilungswahrscheinlichkeit begründen mag, wird möglicherweise für eine Verurteilung nicht ausreichen.

Je umfangreicher die Informationen sind, mit denen das Gehirn konfrontiert ist, desto stärker ist es aufgrund seiner begrenzten Informationsverarbeitungs- und Speicherkapazitäten gezwungen, zu selektieren. Was aufmerksam wahrgenommen und erinnert wird, hängt entscheidend davon ab, was im Zeitpunkt des Lesens als wichtig gewertet wird. Inhalte, die den Richtern vor Hauptverhandlungsbeginn als nebensächlich erscheinen mögen, können sich im Laufe des Prozesses und mit wachsendem Kenntnisstand als entscheidend herausstellen. In diesem Zeitpunkt wird das Gehirn nicht mehr in der Lage sein, sämtliche Eindrücke der vorhergehenden Lektüre zu reproduzieren. Daher stellt es eine Gefahr für die Zuverlässigkeit der Tatsachenfeststellung dar, wenn eine vor der Festlegung auf das Selbstleseverfahren erfolgte Lektüre nachträglich zum Bestandteil der Beweisaufnahme erklärt wird.

Diese Gefahr wird auch nicht dadurch gebannt, dass Gelesenes wohl besser erinnert wird als Vorgelesenes.<sup>19</sup> Die Durchführung des Selbstleseverfahrens ist als Durchbrechung des Mündlichkeitsprinzips nur in Bezug auf umfassende und komplexe Unterlagen gerechtfertigt, denn nur bei solchen zieht ihre Verlesung die Hauptverhandlung deutlich in die Länge und führt die Durchführung des Selbstleseverfahrens zu der mit seiner Einführung bezweckten Entlastung und Beschleunigung der Hauptverhandlung.<sup>20</sup> So wie bei einer Verlesung die Besorgnis besteht, der Zuhörer werde jener nicht mit hinreichender Aufmerksamkeit folgen können,<sup>21</sup> so besteht bei der vorgezogenen Selbstlektüre die Besorgnis, dass die Aufmerksamkeit auch des Lesenden gelegentlich nachlässt. Eine Erinnerung des gesamten Urkundeninhalts wird wegen seines Umfangs unmöglich sein.

Tatsächlich geht es auch nicht um die Frage, ob die Urkunden entweder vorgelesen oder gelesen werden. Denn mit Ausnahme der Schöffen wird sich im Regelfall des § 249 Abs. 1 StPO zumindest der Großteil der Verfahrensbeteiligten im Rahmen ihres Akteneinsichtsrechts ohnehin vom Urkundeninhalt Kenntnis verschaffen.<sup>22</sup> Die Durchführung des Selbstleseverfahrens lässt damit nur die zusätzliche Verlesung<sup>23</sup> mit nachfolgender Erörterung<sup>24</sup> und der Signalwir-

Strafprozessordnung, Kommentar, 54. Aufl. 2011, § 249 Rn. 22; *Mosbacher* (Fn. 2), § 249 Rn. 68.

<sup>13</sup> *Frister* (Fn. 2), § 249 Rn. 66, allerdings unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Angeklagten.

<sup>14</sup> *Julius*, in: *Julius u.a.* (Hrsg.), *Heidelberger Kommentar zur Strafprozessordnung*, 4. Aufl. 2009, § 249 Rn. 11.

<sup>15</sup> So wohl *Pauly*, in: *Radtke/Hohmann* (Hrsg.), *Strafprozessordnung, Kommentar*, 2011, § 249 Rn. 34; vgl. auch *Scheffler* (Fn. 2), S. 64.

<sup>16</sup> Vgl. etwa *Diemer* (Fn. 12), § 249 Rn. 36; *Mosbacher* (Fn. 2), § 249 Rn. 56; wohl auch *Frister* (Fn. 2), § 249 Rn. 54, siehe aber auch Rn. 53.

<sup>17</sup> Statt vieler *Gollwitzer*, in: *Rieß* (Hrsg.), *Löwe/Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz*, Bd. 4, 25. Aufl. 2010, § 261 Rn. 56 StPO.

<sup>18</sup> Vgl. dazu etwa *v. Heintschel-Heinegg* (Fn. 2), § 249 Rn. 40.

<sup>19</sup> Der Gesetzgeber des Strafverfahrensänderungsgesetzes von 1987 deutet sogar eine Überlegenheit der Lektüre gegenüber der Verlesung an, BT-Drs. 10/1313, S. 28; zustimmend *Mosbacher* (Fn. 2), § 249 Rn. 53.

<sup>20</sup> BT-Drs. 8/967, S. 23; BT-Drs. 10/1313, S. 28; *Frister* (Fn. 2), § 249 Rn. 56; *Mosbacher* (Fn. 2), § 249 Rn. 53.

<sup>21</sup> Vgl. BT-Drs. 10/1313, S. 28; zustimmend *Mosbacher* (Fn. 2), § 249 Rn. 53.

<sup>22</sup> *Frister* (Fn. 2), § 249 Rn. 55; dies wird zumindest für Vorsitzenden, Berichterstatter, Angeklagten und/oder Verteidiger und Staatsanwaltschaft gelten.

<sup>23</sup> *Frister* (Fn. 2), § 249 Rn. 55.

<sup>24</sup> *Knierim/Rettermaier*, StV 2006, 155.

kung<sup>25</sup> einer mündlichen und unmittelbaren Beweisaufnahme entfallen. Die zuvor beschriebene Gefahr für die Zuverlässigkeit der Tatsachenfeststellung wird damit auch nicht durch die partiellen Vorzüge des Selbstleseverfahrens behoben.

## 2. Gefahr einer verfälschten Tatsachenfeststellung

### a) Spannungsfeld zu § 243, 244 Abs. 1 StPO

Dass mit jeglicher Vorverlagerung der Selbstlektüre als Beweisaufnahme vor die Vernehmung des Angeklagten zudem eine Abweichung von dem in den §§ 243, 244 Abs. 1 StPO gesetzlich vorgegebenen Verfahrensgang stattfindet, die nach Auffassung des BGH sogar verfahrensstadienübergreifend bis in das Zwischenverfahren hineinreichen können soll, wird anscheinend nur vereinzelt berücksichtigt.<sup>26</sup> Denn nur so lässt es sich erklären, dass nach wohl überwiegender Auffassung eine Lektüre zur Terminvorbereitung ohne weiteres als ausreichende Kenntnisnahme im Sinne des § 249 Abs. 2 StPO erachtet wird, obwohl eine Abweichung vom vorgeschriebenen Verfahrensgang grundsätzlich nach herrschender Auffassung nur bei Sachdienlichkeit oder Zweckmäßigkeit gerechtfertigt ist<sup>27</sup> und kumulativ des Ausbleibens eines Widerspruchs der Verfahrensbeteiligten,<sup>28</sup> nach restriktiverer Auffassung sogar einer Zustimmung von Angeklagtem und Verteidiger<sup>29</sup> bedarf.<sup>30</sup> Geht es, wie hier, gerade um das Vorziehen eines Teils der Beweisaufnahme vor die Vernehmung des Angeklagten zur Sache, wird das Zustimmungserfordernis noch verbreiteter befürwortet.<sup>31</sup>

Dass die überwiegende Auffassung ein solches nicht auch für das Vorziehen der Selbstlektüre verlangt, ließe sich erklären, wenn § 249 Abs. 2 StPO zugleich eine Abweichung von der in den §§ 243, 244 Abs. 1 StPO vorgesehene Abfolge rechtfertigt. Die Gesetzgebungsgeschichte scheint diese Annahme zu stützen. Der ab Einführung durch Art. 1 Nr. 21 StVÄG 1979 geltende § 249 Abs. 2 S. 1 bis 2 StPO a.F. lautete noch: „Von der Verlesung einer Urkunde oder eines anderen als Beweismittel dienenden Schriftstücks kann abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der Angeklagte hierauf verzichten. Der wesentliche Inhalt soll mitgeteilt werden. Die Richter müssen vom Wortlaut

Kenntnis genommen haben; Schöffen ist hierzu jedoch erst nach Verlesung des Anklagesatzes Gelegenheit zu geben.“ Der letzte Halbsatz lässt zunächst den Umkehrschluss zu, dass nach Vorstellung des damaligen Gesetzgebers eine Kenntnisnahme der Berufsrichter auch vor Verlesung des Anklagesatzes den Anforderungen aus § 249 Abs. 2 StPO genüge. Die Materialien enthielten sich mit dem Ziel einer flexiblen Handhabung in der Praxis bewusst jeglicher Vorgaben.<sup>32</sup> Zudem wurden sowohl das Verzichtserfordernis als auch die Beschränkung hinsichtlich der Schöffen durch Art. 1 Nr. 16 StVÄG 1987 gestrichen, letztere mit der Begründung, die Regelung sei zu starr, da „in besonderen Einzelfällen“ eine Kenntnisnahme vor Verlesung des Anklagesatzes zweckmäßig sein könne. Es sei Aufgabe des Richters, „den Schöffen die Kenntnis des Urkundeninhalts dann zu vermitteln, wenn die Schöffen diesen in das bisherige Verhandlungsergebnis sinnvoll einordnen können“.<sup>33</sup>

Demnach kann die Durchführung des Selbstleseverfahrens gem. § 249 Abs. 2 StPO nach Vorstellung des Gesetzgebers den vorgeschriebenen Verfahrensgang durchbrechen. Nimmt man die Begründung beim Wort, erstreckt sich diese Möglichkeit – jedenfalls betreffs der Schöffen – nur auf die Phase der Hauptverhandlung, da vorher ein Verhandlungsergebnis nicht vorliegen kann. Man mag allerdings bezweifeln, dass der Gesetzgeber dies tatsächlich so meinte. Es sind nur schwer Fälle denkbar, in denen eine umfassende Urkundenlektüre einen hinreichenden Anknüpfungspunkt in dem vor der Anklageverlesung – also auf Grundlage von Aufruf zur Sache, Anwesenheitsfeststellung und Vernehmung des Angeklagten zur Person – erlangten Hauptverhandlungsergebnis findet.

Dessen ungeachtet lässt sich der Entstehungsgeschichte nicht verlässlich entnehmen, ob die Berufsrichter auch vor der Hauptverhandlung oder sogar im Zwischenverfahren in einer dem § 249 Abs. 2 StPO genügenden Weise Kenntnis nehmen können. Zudem wird aus ihr nicht deutlich, dass eine Durchbrechung der gesetzlich vorgeschriebenen Reihenfolge stets und uneingeschränkt zulässig ist. Durch die Änderung im Wege des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1987 sollte „klar[gestellt werden], daß [ein Vorziehen der Selbstlektüre] rechtlich nicht unzulässig ist“.<sup>34</sup> Der Gesetzgeber bezweckte damit offensichtlich nur, das Vorziehen der Selbstlektüre durch die Schöffen grundsätzlich rechtlich zu ermöglichen. Die Streichung des Verzichtserfordernisses bezog sich allein auf die Durchführung des Selbstleseverfahrens. Daraus folgt nicht, dass eine damit verbundene Abweichung vom vorgesehenen Verfahrensablauf ebenfalls ohne Verzicht des Angeklagten, ob durch Zustimmung oder Nichtwidersprechen, zulässig ist.

Überdies soll sie nach dem Willen des Gesetzgebers jedenfalls in Bezug auf die Schöffen unter dem Vorbehalt der Zweckmäßigkeit stehen. Für die Berufsrichter folgt aus der

<sup>25</sup> Vgl. dazu *Kempf*, StV 1987, 215 (221).

<sup>26</sup> *Frister* (Fn. 2), § 249 Rn. 66; *Scheffler* (Fn. 2), S. 65.

<sup>27</sup> Enger BGH NStZ 1981, 111; in Ausnahmefällen.

<sup>28</sup> RGSt 60, 179 (182); BGHSt 19, 93 (96); 13, 358 (360); BGH bei *Miebach*, NStZ 1991, 226; *Meyer-Göfner* (Fn. 12), § 243 Rn. 1; *Schneider*, in: Hannich (Fn. 12), § 243 Rn. 2; *Fischer*, in: Hannich (Fn. 12), § 244 Rn. 1.

<sup>29</sup> *Frister* in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 4, 4. Aufl. 2010, § 243 Rn. 2.

<sup>30</sup> Gegen die Möglichkeit einer Abweichung vom gesetzlich vorgegebenen Verfahrensgang in Gänze *Sommer*, in: Krekeler/Löffelmann (Hrsg.), Anwaltkommentar StPO, 2. Aufl. 2010, § 243 Rn. 3: „Für die Aufhebung der Rechtssicherheit durch die gesetzlich erfolgte Formalisierung der Verfahrensreihenfolge existieren keine akzeptablen Gründe.“

<sup>31</sup> *Becker*, in: Erb u.a. (Fn. 2), § 243 Rn. 66; *Frister* (Fn. 29), § 243 Rn. 4, 64; *Julius* (Fn. 14), § 243 Rn. 29; *Meyer-Göfner* (Fn. 12), § 243 Rn. 1, 26.

<sup>32</sup> Vgl. die Begründung zum BReGE, BT-Drs. 8/976, S. 54.

<sup>33</sup> BT-Drs. 10/1313, S. 29.

<sup>34</sup> BT-Drs. 10/1313, S. 28; es überrascht, dass die vollständige Streichung der Regelung anscheinend als rein deklaratorisch verstanden wurde.

Entstehungsgeschichte nichts Gegenteiliges. Die Forderung nach einer dem Einzelfall gerecht werdenden flexiblen Handhabung bildete lediglich den Gegensatz zu der starren, die Schöffen betreffenden Regelung in der Gesetzesfassung von 1979. Dass der Zweckmäßigkeitvorbehalt in der Begründung von 1987 explizit nur auf eine vorgezogene Kenntnissnahme durch die Schöffen erstreckt wurde, lässt sich damit erklären, dass die damalige Regelung nur die Streichung der allein die Schöffen betreffenden zeitlichen Grenze betraf. Zu einer Äußerung im Hinblick auf die Berufsrichter bestand keine Veranlassung. Da der Gesetzgeber sich zudem damit begnügte, die Grundlagen einer vorgezogenen Kenntnissnahme durch die Schöffen zu schaffen, und sich ferner jeglicher Vorgaben zum Gehalt des Zweckmäßigkeitserfordernisses enthielt, waren solch weitergehende Ausführungen auch nicht zu erwarten. Aus ihrem Fehlen kann nicht zwingend der Schluss auf ihre Ablehnung gezogen werden. Welche Gesichtspunkte die Zweckmäßigkeit begründen können, aber auch etwaige Grenzen der gewünschten flexiblen Handhabung durch die Berufsrichter bestimmen, hat der Gesetzgeber somit offengelassen. Sie müssen sich jedoch auch an den Wertungen der §§ 243, 244 StPO orientieren.

Bei den Vorgaben zum Verfahrensablauf handelt es sich nicht um reine Ordnungsvorschriften.<sup>35</sup> Die Formalisierung der Hauptverhandlung soll sowohl den Angeklagten als auch die sonstigen Prozessbeteiligten schützen.<sup>36</sup> Besondere Bedeutung kommt dabei der Gelegenheit des Angeklagten zu, sich durch seine Vernehmung zur Sache zusammenhängend und umfassend zu den in der Anklageschrift zusammengefassten Vorwürfen zu äußern. Sie ist Ausfluss seines in Art. 103 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich gewährleisteten Anspruchs auf rechtliches Gehör.<sup>37</sup> Für dessen Effektivität ist auch der Zeitpunkt maßgeblich. Das Gericht soll die Äußerungen des Angeklagten der darauf folgenden Beweisaufnahme zugrunde legen.<sup>38</sup> Die in § 244 Abs. 1 StPO vorgesehene Abfolge ist nicht nur deswegen bedeutsam, weil die Beweiserhebung nach der Vernehmung des Angeklagten anders gestaltet werden mag, sondern auch, weil ein und dieselbe Beweisaufnahme je nach Vorinformation unterschiedlich wahrgenommen, bewertet und erinnert werden kann.

Indem § 199 Abs. 1 StPO die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens dem für die Hauptverhandlung

<sup>35</sup> *Frister* (Fn. 29), § 243 Rn. 3.

<sup>36</sup> *Becker* (Fn. 31), § 243 Rn. 3; *Eschelbach*, in: v. Heintschel-Heinegg/Stöckel (Fn. 2), 32. Lfg., Stand: Mai 2002, Vor § 226 Rn. 5.

<sup>37</sup> Statt vieler *Becker* (Fn. 31), § 243 Rn. 65; *Schneider* (Fn. 28), § 243 Rn. 38.

<sup>38</sup> BGHSt 19, 93 (97): § 244 Abs. 1 StPO „gehört zu den wesentlichen, dem Schutz des Angeklagten dienenden Verfahrensregeln“; BGH NJW 1957, 1527 (1528): § 244 Abs. 1 StPO als „tragende Bestimmung“ (BGH NSTZ 1981, 111); *Becker* (Fn. 31), § 243 Rn. 65; *Schneider* (Fn. 28), § 243 Rn. 38; *Hanack*, JZ 1972, 81 (82) spricht gar von einer „Kernmaxime“ der Hauptverhandlung, diese auf der Sachverhaltsschilderung des Angeklagten aufzubauen.

zuständigen Gericht überantwortet, sieht das Gesetz eine Vorbefasstheit desselben Spruchkörpers, zumindest der Berufsrichter, vor. Um eine Prognose der Verurteilungswahrscheinlichkeit auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Beweismittel treffen zu können, ist es notwendig, deren Gehalt zu ermitteln. Ebenso ist es geboten, dass sich zumindest der Vorsitzende im Rahmen seiner Terminsvorbereitung mit dem Akteninhalt auseinandersetzt, damit er seiner Aufgabe der Verhandlungsleitung (§ 238 Abs. 1 StPO) gerecht werden kann. Vorteil dieser Vorbefassung ist, dass sie den Richtern eine Konzentration auf das Wesentliche ermöglicht, ihr Nachteil, dass jener zumeist überwiegend belastend ist, wenn auf seiner Grundlage eine Verurteilung wahrscheinlich erscheint. Zudem wird das Gericht gezwungen, vorab eine Hypothese über die Schuld des Angeklagten zu treffen und diese nach außen hin kundzutun. Beides kann zu einer massiven Schwächung der Verteidigungschancen führen.

Grund dafür ist der aus der Theorie der kognitiven Dissonanz abgeleitete Inertia-Effekt. Ihm zufolge werden – jedenfalls grundsätzlich – konsonante, d.h. im Einklang mit einer selbstgetroffenen Vorentscheidung stehende, Informationen überbewertet, dissonante, d.h. in Widerspruch zur Vorentscheidung stehende, Informationen abgewertet.<sup>39</sup> Dieser Effekt wurde u.a. in den unter der Leitung von *Schünemann* – und später auch *Bandilla* – durchgeführten sog. „Mannheimer Untersuchungen“<sup>40</sup> bestätigt.<sup>41</sup> Aus ihnen ergibt sich:<sup>42</sup>

- 1. *Mit* belastender Vorinformation durch die Ermittlungsakte wird erstmals in der Hauptverhandlung präsentierten entlastenden Informationen weniger Aufmerksamkeit gewidmet und sie werden schlechter und fehlerhafter erinnert als *ohne* jegliche Vorinformation.<sup>43</sup>
- 2. Bei belastender Vorinformation und Vorfestlegung durch eine Entscheidung für die Eröffnung des Hauptver-

<sup>39</sup> Vgl. *Festinger*, Theorie der kognitiven Dissonanz, aus dem Englischen von Möntmann, 1978, insbes. S. 151 ff., 257; s.a. *Frey*, Informationssuche und Informationsbewertung bei Entscheidungen, 1981, S. 78 ff.; *ders.*, in: Frey (Hrsg.), Kognitive Theorien der Sozialpsychologie, S. 243 ff., jeweils mit einem kurzen Überblick über einschlägige Studien.

<sup>40</sup> *Schünemann*, in: Kerner/Kury/Sessar (Hrsg.), Deutsche Forschungen zur Kriminalitätentstehung und Kriminalitätskontrolle, 1983, S. 1109 (S. 1116); *Barton*, StraFo 1993, 11 (14).

<sup>41</sup> S. dazu die Darstellung bei *Bandilla*, Kontextunabhängige Informationsverarbeitung in Bundesdeutschen Strafverfahren, 1986, S. 47 ff.; *Schünemann/ders.*, in: Wegener/Lösel/Haisch (Hrsg.), Criminal Behaviour and the Justice System, 1989, S. 181 (S. 188); *Schünemann* (Fn. 40), S. 1109; *ders.*, StV 2000, 159 ff.

<sup>42</sup> Es handelt sich hierbei um signifikante Tendenzen, vgl. die Zahlen und Bewertung in den vorgenannten Beschreibungen, die allerdings wegen der eher geringen Anzahl von Versuchspersonen mit gewisser Vorsicht zu betrachten sind, vgl. *Schünemann/Bandilla* (Fn. 41), S. 181 (S. 188).

<sup>43</sup> *Bandilla/Hassemmer*, StV 1989, 551 (553 f.); im Detail *Bandilla* (Fn. 41), S. 105 ff.

fahrens wird ein entlastendes Beweismittel unter- und ein belastendes Beweismittel überschätzt.<sup>44</sup>

- 3. Bei einer passiven Rolle des Richters führt seine Vorfestlegung aus dem Eröffnungsbeschluss zu einer „verzerrte[n] Verarbeitung“ der Informationen aus der Hauptverhandlung;<sup>45</sup> die größte Gewähr für eine neutrale Informationsverarbeitung bietet ein nicht vorbefasster Richter mit aktiver Rolle in der Hauptverhandlung.<sup>46</sup>
- 4. Es wird vermutet, dass „die geballte Präsentation von Entlastungsinformationen“ eine Vorfestlegung aus dem Eröffnungsbeschluss ausgleichen kann.<sup>47</sup>

Nicht zuletzt deswegen wird die Verortung von Eröffnungs- und Abschlussentscheidung bei ein und demselben Spruchkörper seit jeher stark diskutiert.<sup>48</sup> Der Inertia-Effekt sei, so *Schünemann*, „durch die Institution des Eröffnungsbeschlusses gerade vorprogrammiert.“<sup>49</sup> Die Mannheimer Untersuchungen waren daher maßgeblich auf die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer solchen Vorbefassung zugeschnitten.<sup>50</sup> Sie bezogen sich zumeist auf den Zeugenbeweis. Entsprechendes muss aber auch für die Einlassung des Angeklagten gelten. Die Annahme von Selbstbegünstigung liefert dabei eine willkommene Begründung dafür, seine Einlassung in ihrem Wert unterzugeschichten.

Bei dem üblichen Gang des Verfahrens ist dieser Nachteil einer belastenden Vorinformation durch die Ermittlungsakte und Vorfestlegung durch den Eröffnungsbeschluss auf die Berufsrichter beschränkt.<sup>51</sup> Die Schöffen sind gem. § 30 Abs. 1, 76 Abs. 1 S. 2 GVG nicht an der Eröffnungsentscheidung beteiligt. Nach der gesetzlichen Konzeption erfüllen sie genau diejenigen Voraussetzungen, die *Schünemann* und *Bandilla*<sup>52</sup> als größte Gewähr für eine objektive und ausgewogene Informationsverarbeitung vermuten: nicht vorbefass-

te Richter mit einer aktiven Rolle in der Verhandlung.<sup>53</sup> Sie sind daher grundsätzlich geeignet, in den Beratungen und Entscheidungen ein personales Gegengewicht gegenüber möglicherweise vorfestgelegten Berufsrichtern zu bilden.

Der in § 244 Abs. 1 StPO vorgesehene Verfahrensgang bietet überdies ein inhaltliches Gegengewicht. Dem Angeklagten wird die Gelegenheit zur Äußerung gegeben und das Gericht in der anschließenden Beweisaufnahme gezwungen, sich erneut, dieses Mal aktiv, mit Inhalt und Wert der einzelnen Beweismittel auseinanderzusetzen. Zwar könnte zunächst zu Lasten des Angeklagten wirken, wenn er selbst gegenüber dem Akteninhalt und der Eröffnungsentscheidung dissonante Informationen mitteilt. Nach den vorgenannten Untersuchungsergebnissen ist damit wahrscheinlich, dass die Berufsrichter einem solchen Verteidigungsvorbringen weniger Aufmerksamkeit und Erinnerungsleistung widmen, ihm weniger Glauben schenken und sich sogar in ihrer Schuldhypothese bestätigt fühlen.<sup>54</sup> In Verbindung mit der nun auch unter dem Eindruck des Verteidigungsvorbringens stehenden Erhebung und Erörterung der einzelnen Beweismittel besteht aber – auch nach der erwähnten Hypothese – eine erhöhte Chance, dass die Richter ihren zuvor gefassten Eindruck revidieren. Lassen sie sich gar auf die Einlassung des Angeklagten ein, so sind die nachfolgenden entlastenden Informationen schon nicht mehr dissonant, werden also schon aufmerksamer wahrgenommen und bei der Urteilsfindung auch besser erinnert.

Findet die – womöglich einzige – Urkundenlektüre hingegen vor der Vernehmung des Angeklagten zur Sache statt, ist der Richter auf eine rein passive Wahrnehmerrolle beschränkt. Das Verteidigungsvorbringen kann bei der Wahrnehmung des Urkundeninhalts keinerlei Berücksichtigung mehr finden und eine wiederholte, aktive Auseinandersetzung der Urteilstperson mit Beweisinhalt und -wert in seinem Lichte bleibt aus. Die Chancen des Angeklagten, die Hypothese aus dem Eröffnungsbeschluss zu entkräften, werden stark begrenzt, da es möglicherweise nur bei dem vorgenannten Effekt der Abschwächung seiner eigenen und Bestärkung der ihn belastenden Position verbleibt. Übergeht man so die in § 244 Abs. 1 StPO vorgesehene Abfolge, so wird der regelmäßige Verfahrensablauf für den Bereich des Selbstleseverfahrens zur Ausnahme. Zudem erweckt man den Anschein, als könne das Verteidigungsvorbringen in Verbindung mit der folgenden Beweisaufnahme einen bereits im Eröffnungsverfahren gewonnenen Eindruck nicht mehr beseitigen. Der Einlassung des Angeklagten zur Sache würde demnach keine entscheidende Bedeutung beigemessen.

Die in § 244 Abs. 1 StPO vorgesehene Abfolge gleicht also insbesondere Gefahren aus, die einer unvoreingenommenen und zuverlässigen Beweisaufnahme aus der Vorbefassung des Spruchkörpers im Zwischenverfahren drohen. Das Vorziehen eines Teils der Beweisaufnahme vor die Vernehmung des Angeklagten zur Sache hat demnach zunächst die

<sup>44</sup> *Bandilla/Hassemer*, StV 1989, 551 (552 f.); *Schünemann* (Fn. 40), S. 1109 (S. 1145); siehe im Einzelnen *Bandilla* (Fn. 41), S. 81 ff.

<sup>45</sup> *Schünemann* (Fn. 40), S. 1109 (S. 1146).

<sup>46</sup> *Schünemann/Bandilla* (Fn. 41), S. 181 (S. 188 f.); im Detail siehe die Untersuchungsergebnisse bei *Bandilla* (Fn. 41), S. 104.

<sup>47</sup> *Schünemann* (Fn. 40), S. 1109 (S. 1147).

<sup>48</sup> Vgl. die Darstellung bei *Stuckenberg*, in: Erb u.a. (Hrsg.), *Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz*, Bd. 5, 26. Aufl. 2008, § 198 Rn. 15 ff.; *Paeffgen*, in: *Wolter* (Fn. 29), Vor §§ 198 ff. Rn. 6 ff.

<sup>49</sup> *Schünemann* (Fn. 40), S. 1109 (S. 1118); vgl. auch *Bandilla/Hassemer*, StV 1989, 551 (553 f.).

<sup>50</sup> Zudem wird der Inertia-Effekt bei der Entwicklung von Verteidigungsstrategien herangezogen, vgl. etwa *Bandilla/Hassemer*, StV 1989, 551 (553 f.); *Mehle*, *Zeitpunkt und Umfang notwendiger Verteidigung im Ermittlungsverfahren*, 2006, S. 45 ff.

<sup>51</sup> *Barton*, *StraFo* 1993, 11 (15).

<sup>52</sup> *Schünemann/Bandilla* (Fn. 41), S. 181 (S. 188).

<sup>53</sup> *Schünemann*, StV 2000, 159 (163), allerdings kritisch aufgrund der praktischen Erfahrung seltener Fragen durch die Schöffen.

<sup>54</sup> Vgl. auch *Bandilla* (Fn. 41), S. 80 f.; *Frey* (Fn. 39 – Kognitive Theorien), S. 243 (S. 269).

Vermutung der Unzweckmäßigkeit gegen sich und bedarf der Rechtfertigung. Für die Schöffen folgt dies schon aus dem ausdrücklichen gesetzgeberischen Willen, für die Berufsrichter aus der vorgenannten Gefahr einer in Folge des Inertia-Effektes verfälschten Tatsachenfeststellung und der daraus folgenden Sinnhaftigkeit des gesetzlich als Regelfall vorgeschriebenen Verhandlungsgangs.

#### b) Spannungsfeld zu § 257 StPO

Je weiter die Selbstlektüre zeitlich vorverlagert wird, desto größer ist außerdem der Abstand zur Erwidlungsmöglichkeit des Angeklagten nach § 257 Abs. 1 StPO und desto größer ist die Gefahr, dass sich eine allein aufgrund des Urkundeninhalts gebildete fehlerhafte Schuldhypothese weiter verfestigt. Je länger ein einmal gefasster Eindruck unwidersprochen fortbesteht, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die zahlreichen Einzelheiten, aufgrund derer er entstanden ist, vergessen werden und er von ihnen abstrahiert wird. Selbst wenn die Tatsachengrundlage des Verdachts sich objektiv als falsch herausstellt, besteht die Gefahr, dass sich die Urteilstperson dessen nicht bewusst ist und bei ihr ein diffuser Gesamteindruck verbleibt. Einer solchen Vorfixierung des Gerichts vorzubeugen ist der Zweck des Erklärungsrechts in § 257 Abs. 1 StPO. Das rechtliche Gehör soll in dem Moment gewährt werden, in dem es am wirksamsten ist. Das ist der Fall, wenn der Eindruck des Beweismittels noch präsent ist<sup>55</sup> und einer voreiligen Festlegung des Gerichts auf ein Beweisergebnis noch entgegengewirkt werden kann.<sup>56</sup> Ein Erklärungsrecht, das auf die rein formelle Hülle aus Anordnung, Feststellung und Protokollierung des Selbstleseverfahrens – möglicherweise erst Monate nach der tatsächlichen Kenntnisnahme – gewährt wird, ist dagegen nahezu wertlos.

#### IV. Lösungsansatz

Nach den vorstehenden Erörterungen liegt es nahe, dass eine Selbstlektüre in der Hauptverhandlung und nach Anordnung des Selbstleseverfahrens die größte Gewähr für die Zuverlässigkeit und Unverfälschtheit der Tatsachenfeststellung bietet und der entsprechende restriktive Ansatz aus der Literatur berechtigt ist. Eine solche Handhabung des Selbstleseverfahrens wäre jedoch mit dem gesetzgeberischen Ziel, durch seine Einführung zur Entlastung der Strafrechtspflege und Beschleunigung von Strafverfahren beizutragen, nicht vereinbar. In den freilich unwahrscheinlichen Fällen, in denen der Umfang der Urkunden es nicht zulässt, sie innerhalb der Fristen des § 229 StPO gewissenhaft zu lesen, wäre das Gericht wieder auf eine zeitaufwendige Verlesung gem. § 249 Abs. 1 StPO verwiesen, um das Verfahren überhaupt zu einem Ende

<sup>55</sup> *Thilo/Kneist*, in: Hahn, Materialien zur Strafprozeßordnung, Bd. 1, 1885, S. 864; *Stuckenberg*, in: v. Heintschel-Heinegg/Stöckel (Fn. 2), 22. Lfg., Stand: März 2000, § 257 Rn. 1.

<sup>56</sup> *Hammerstein*, in: Eyrich/Odersky/Säcker (Hrsg.), Festschrift für Kurt Rebmann zum 65. Geburtstag, 1989, S. 233; *Julius* (Fn. 14), § 257 Rn. 1; *Stuckenberg* (Fn. 55), § 257 Rn. 1; *Velten*, in: Wolter (Fn. 2), § 257 Rn. 2 m.w.N.; vgl. auch *Bandilla/Hassemer*, StV 1989, 551 (553); *Dahs*, NJW 1995, 553 (554).

führen zu können. In Verfahren, die ansonsten in einem Hauptverhandlungstermin zu bewältigen wären, müsste es zwingend einen Fortsetzungstermin nach Ablauf der Selbstlesefrist anberaumen. Ein Lösungsansatz hat einerseits die Zuverlässigkeit und Unverfälschtheit der Tatsachenfeststellung zu gewährleisten, auf der anderen Seite dem gesetzgeberischen Verlangen nach Flexibilität und der Möglichkeit einer effektiven Strukturierung der Hauptverhandlung Rechnung zu tragen.

#### 1. Rechtfertigung einer Vorverlagerung der Selbstlektüre

Eine Vorverlagerung der Selbstlektüre in das Zwischenverfahren ist entgegen der Auffassung des Bundesgerichtshofs sowohl wegen des unterschiedlichen Entscheidungsmaßstabs als auch des damit üblicherweise verbundenen zeitlichen Abstands zur Hauptverhandlung unter keinen Umständen zulässig. Innerhalb des Hauptverfahrens bedarf sie einer sachlichen Rechtfertigung. Wegen der besonderen Bedeutung der Vernehmung des Angeklagten zur Sache sind an die Rechtfertigung hohe Anforderungen zu stellen.<sup>57</sup> Dies gilt aufgrund der auch gegenüber den sonstigen Verfahrensbeteiligten bestehenden Schutzfunktion des vorgegebenen Verfahrensgangs selbst bei seinem Einverständnis. Als Rechtfertigung genügt es etwa, wenn – wie in den zuvor beschriebenen Fällen – ohne Vorziehen der Selbstlektüre die Fristen des § 229 StPO nicht gewahrt werden könnten oder eine Aufteilung der Hauptverhandlung auf mehrere Termine erforderlich würde.

#### 2. Ankündigung des Selbstleseverfahrens und Gewährung rechtlichen Gehörs

Um bei den Urteilstpersonen das Bewusstsein zu schaffen, dass eine Verlesung der Urkunden in der Hauptverhandlung entfallen wird, die Lektüre der Urkunden bereits einen Teil der Beweisaufnahme bildet und daher mit entsprechender Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu erfolgen hat, muss sich das Gericht frühzeitig auf die Durchführung des Selbstleseverfahrens festlegen und dieses – wie ohnehin schon empfohlen<sup>58</sup> – ankündigen. Um zudem die vorgenannten Gefahren einer fehlerhaft selektiven Beweiserhebung und einer vorschnellen Fixierung auf ein Beweisergebnis entgegenzuwirken, ist dem Angeklagten vor der Selbstlektüre rechtliches Gehör zu gewähren. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich – im Sinne einer „kleinen“ vorgezogenen Vernehmung gemäß § 243 Abs. 5 S. 2 StPO – vorab zur Sache zu äußern und dadurch auf die Wahrnehmung des Beweismittelinhalt sowie die Einschätzung seines Beweiswertes Einfluss zu nehmen.

Soweit komplexe Sachverhalte betroffen sind, bietet es sich an, von der durch § 202a StPO – nach Eröffnung des Hauptverfahrens in Verbindung mit § 212 StPO – geschaffenen Erörterungsmöglichkeit Gebrauch zu machen. Auch wenn diese Vorschrift maßgeblich in den Kontext der Ver-

<sup>57</sup> Restriktiver noch *Knierim/Rettenmaier*, StV 2006, 155 (156), die von einer Pflicht, den Beginn der Beweisaufnahme nicht der Verlesung der Anklageschrift und Vernehmung des Angeklagten vorzuziehen, ausgehen.

<sup>58</sup> *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, 7. Aufl. 2011, Rn. 2038; *Mosbacher* (Fn. 2), § 249 Rn. 69.

fahrensabsprache gestellt wird, sollen die Gespräche auch der Strukturierung des Hauptverfahrens dienen.<sup>59</sup> In diesem Rahmen kann das Gericht die Durchführung des Selbstleseverfahrens ankündigen und dem Angeklagten oder seinem Verteidiger Gelegenheit zur Äußerung geben. Zwar mag das so gewährte rechtliche Gehör weniger effektiv sein als dasjenige in der Hauptverhandlung. Diese Einbuße ist jedoch durch das Erfordernis effektiver Strafverfolgung gerechtfertigt. Die Ankündigung des Selbstleseverfahrens und das Vorbringen des Angeklagten sind als wesentlicher Inhalt gem. § 202a S. 2 StPO aktenkundig zu machen.

Zu erwägen ist, ob die Schöffen an dem Erörterungsgespräch zu beteiligen sind. Dies wird von der herrschenden Meinung unter Berufung auf die allgemeinen Regeln verneint.<sup>60</sup> Die §§ 30 Abs. 1, 76 Abs. 2 StPO stehen dem jedoch nicht entgegen. Den Schöffen ist lediglich die Mitwirkung an Entscheidungen vorenthalten. Praktisches Problem ist aber, dass das Erörterungsgespräch in vielen Fällen stattfinden wird, bevor gem. § 213 StPO ein Hauptverhandlungstermin anberaumt worden ist und die Schöffen feststehen.<sup>61</sup> Zudem kann sich die herrschende Meinung auf die Gesetzesmaterialien zu dem § 202a StPO einführenden Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren berufen.<sup>62</sup>

Lehnt man daher eine Beteiligung der Schöffen an dem Erörterungsgespräch ab oder ist eine solche schon rein praktisch nicht möglich, so ist ihnen seine Dokumentation mit den zu lesenden Urkunden und der Anklageschrift zur Verfügung zu stellen. Teile der Literatur befürworten ohnehin ausdrücklich ein Akteneinsichtsrecht der Schöffen.<sup>63</sup> Die Annahme eines solchen wäre aber für diesen Fall auch aus Sicht der Rechtsprechung konsequent.<sup>64</sup> Denn das Zurverfügungstellen von Anklageschrift und Vorbringen des Angeklagten ist nicht nur Hilfsmittel zum besseren Verständnis der Urkunden.<sup>65</sup> Es stellt zugleich sicher, dass sich die im Selbstleseverfahren liegende Durchbrechung des Mündlichkeits- und Unmittel-

barkeitsgrundsatzes nicht einseitig auswirkt und steuert gerade der ansonsten vorgebrachten Gefahr einer Voreingenommenheit des Gerichts entgegen.<sup>66</sup>

In einfacher gelagerten Fällen muss, insbesondere auch um den Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen, die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme genügen. Das Gericht hat den Angeklagten schriftlich über seine Absicht, das Selbstleseverfahren durchzuführen, in Kenntnis zu setzen und ihm eine angemessene Frist zur schriftlichen Äußerung zu setzen. Beide Dokumente, Ankündigung und Stellungnahme, sind sämtlichen Urteilspersonen zur Verfügung zu stellen.

Da eine solche Gewährung rechtlichen Gehörs die Grundgedanken der §§ 243, 244 Abs. 1 StPO wahrt, ist eine Zustimmung des Angeklagten entbehrlich. Durch seine zu dokumentierende Einlassung im Erörterungsgespräch produziert er zwar eine nach § 254 Abs. 1 StPO verlesbare Niederschrift und dies – anders als bei der Vernehmung zur Sache in der Hauptverhandlung, aber wie bei jeder Vernehmung im Ermittlungsverfahren – ohne Kontrolle durch die Öffentlichkeit. Die Gewährung rechtlichen Gehörs eröffnet ihm jedoch nur eine frühere Gelegenheit, einer möglichen Vorfestlegung des Gerichts entgegenzuwirken. Es steht ihm offen, ob er das vorgenannte Risiko in Kauf nimmt und damit seine Verteidigungschancen möglicherweise verbessert, oder ob er schweigt. Belastet er sich selbst, macht es kaum einen Unterschied, ob er dies in seiner Vernehmung zur Sache tut oder die Niederschrift einer vergangenen Vernehmung verlesen wird. Der unverteidigte Angeklagte ist über die Folge seiner Einlassung nach § 254 Abs. 1 StPO zu belehren.

## V. Schlussbetrachtung

Ein solches Verfahren kann freilich nicht gewährleisten, dass sich Richter tatsächlich die Mühe machen, die Urkunden erneut und intensiver zu lesen, und es bleibt wirkungslos, wenn der Angeklagte schweigt. Anders als die extensiven Vorgaben des Bundesgerichtshofs stellt es jedoch durch eine Umverteilung der Begründungslasten sicher, dass auch im Selbstleseverfahren der in den §§ 243, 244 Abs. 1 StPO vorgesehene Verfahrensgang wieder den Regelfall bildet, hält zu einem bewussteren Umgang mit der vorgezogenen Selbstlektüre an und bietet dem Angeklagten als Prozesssubjekt eine Möglichkeit, einer etwaigen Vorfixierung der Urteilspersonen und der daraus folgenden Verschlechterung seiner Verteidigungsaussichten möglichst frühzeitig entgegenzuwirken.

Akad. Rätin a.Z. Dr. Anna Helena Albrecht, Münster

<sup>59</sup> BRegE BT-Drs. 16/12310, S. 12.

<sup>60</sup> Meyer-Goßner (Fn. 12), § 202a Rn. 4; Seidl, in: v. Heintschel-Heinegg/Stöckel (Fn. 2), 56. Lfg., Stand: November 2009, § 202a Rn. 14; Ritscher, in: Radtke/Hohmann (Fn. 15), § 202a Rn. 7; Müller/Jahn, NJW 2009, 2625 (2627).

<sup>61</sup> Pfister, Die Verfahrensabsprache im Strafprozess – Welche Rolle haben die Schöffen?, Vortrag auf dem Schöffentag 2009 am 12. Dezember 2009 in Stuttgart, S. 6, online unter: <http://www.justiz-bw.de/servlet/PB/show/1250541/Festvortrag%20RiBGH%20Pfister.pdf> (Stand: 7.4.2012).

<sup>62</sup> Vgl. Begründung zum Referentenentwurf S. 20, unter: [http://www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/16\\_wp/reg\\_verst\\_strafv/refer\\_18\\_05\\_06.pdf](http://www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/16_wp/reg_verst_strafv/refer_18_05_06.pdf) (Stand 4.4.2012); zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, BT-Drs. 16/11736, S. 10; zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Drs. 16/12310, S. 12.

<sup>63</sup> So statt vieler Meyer-Goßner (Fn. 12), GVG § 30 Rn. 2; Kissel/Mayer, Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 6. Aufl. 2010, § 30 Rn. 2 ff., jew. m.w.N. auch zur Gegenauffassung.

<sup>64</sup> Ohnehin schon offen für ein solches etwa BGHSt 43, 36 (39 ff.).

<sup>65</sup> Vgl. dazu BGHSt 43, 36 (39).

<sup>66</sup> Vgl. zur Einsicht eines Schöffen in das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen BGHSt 13, 73; zur Einsicht in einen das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen wiedergebenden Eröffnungsbeschluss BGHSt 5, 261 (262).